KONSTANZ

Die Stadt zum See



Bestellungsurkunde

Aufgrund von § 192 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch – Gutachterausschussverordnung – vom 11. Dezember 1989 (GBI. S. 541), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2005 (GBI. S. 167) wird

Herr Thomas Raizner, Sachverständiger in 78467 Konstanz, Reichenaustraße 11

zum ehrenamtlichen Gutachter

des Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten für den Bereich der Stadt Konstanz auf vier Jahre bestellt.

Der Gutachter ist verpflichtet, seine Aufgaben gewissenhaft und unabhängig zu erfüllen. Er hat die ihm durch seine Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten der Verfahrensbeteiligten, auch über den Bestellungszeitraum hinaus, geheimzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Daten der Kaufpreissammlung, sowie sonstige personenbezogene Daten, den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes unterliegen,
- die unbefugte Offenbarung geschützter Daten nach § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches oder den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellen kann,
- der Gutachter Sachverhalte, welche die Ausschließung von der Mitwirkung nach § 5 Abs. 4 Gutachterausschussverordnung zur Folge haben, unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen hat.

Konstanz, den 27. Oktober 2016

Uli Burchardt Oberbürgermeister